

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 234.

Dresden, am 26. August.

1837.

Hundertzwei und dreißigste öffentliche Sitzung
der II. Kammer, am 28. Juli 1837.

(Fortsetzung.)

Fortsetzung der Berathung über den besondern Theil des Criminalgesetzbuchs. (VIII. Kapitel: Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion. Art. 178. — 182. — IX. Kapitel: Von Verletzungen der Ehre. Art. 183. — 193.) — Eröffnung des Vorsitzenden, die Schrift auf das allerhöchste Dekret über verschiedene ständische Anträge betreffend. — Beurlaubung.

Abg. Puttrich: Dem stellvertretenden Präsidenten wird bekannt sein, daß ich bereits vor 10 Tagen um Urlaub nachgesucht habe, und mir damals schon erwiedert wurde, daß die Zahl der Mitglieder jetzt schwach sei, und ich daher vor der Hand mit meinem Gesuche anstehen müsse. Ich würde daher doch bitten, der Kammer dieses vorzustellen, da ich wegen dringender Geschäfte, wegen einer Berainungssache zu Hause in Anspruch genommen werde.

Stellvertretender Präsident: Den Umstand muß ich bezeugen, daß der Abgeordnete Puttrich früher, zu der von ihm angegebenen Zeit, auf meine Aeußerung, daß es bedenklich falle, jetzt Urlaub zu erteilen, sich entschlossen hat, sein Gesuch zu verschieben; doch haben andere Abgeordnete gleiches Recht, und ich schlage, wie gesagt, vor, diese Frage am Schluß der Sitzung vorzunehmen, um sehen zu können, wie viel Mitglieder da sind und in der heutigen Sitzung sich eingefunden haben. Ist die Kammer damit einverstanden? Einstimmig Ja!

Es wird nun zur Tagesordnung übergegangen, und zwar zur Fortsetzung der Berathung über den speziellen Theil des Criminalgesetzbuchs.

Referent D. v. Mayer trägt Art. 178. (s. dens. in Nr. 50. d. Bl. S. 689. Sp. 1. am Ende) vor und bemerkt: Die Deputation hat hier nur eine kleine Aenderung gemacht. Sie wünscht nicht, daß gesagt werde: „Wer die der Religion schuldige Ehrerbietung durch öffentlich ausgestoßene Gotteslästerungen verletzt,“ sondern „durch Gotteslästerungen öffentlich.“ Der Grund dafür bezieht sich darauf, daß man Gotteslästerungen nicht bloß mündlich, sondern auch schriftlich verüben kann, auf Letzteres aber der Ausdruck: „ausstoßen“ nicht zu passen scheint. Die I. Kammer hat sich diese Fassung bereits angeeignet, im Uebrigen aber ist der Artikel von ihr unverändert angenommen worden.

Stellvertretender Präsident: Wenn sich Niemand wei-

ter erhebt, so frage ich die Kammer: Ob sie die von unserer Deputation vorgeschlagene Fassung des Art. 178. annehmen wolle? Wird einstimmig bejaht.

Ebenso wird der Art. 179., welcher von „Störung gottesdienstlicher Handlungen“ spricht, von der Kammer unverändert einstimmig angenommen.

Referent D. v. Mayer: Den Artikel 180. hat die I. Kammer unverändert angenommen. In dem neuen Gutachten sagt die Deputation Folgendes:

Um die Rohheit der Gesinnungs- und Handlungsweise nach der verschiedenen Individualität der Verbrecher angemessener zu treffen, hat die Deputation sich nunmehr entschlossen, neben ihrem frühern Vorschlage, der bis zu einem Jahre steigender Gefängnißstrafe noch im höhern Grade Arbeitshausstrafe in gleicher Steigerung, und demgemäß folgende neue Fassung vorzuschlagen: „mit Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre.“

Stellvertretender Präsident: Ich frage die Kammer: Ob sie diese Fassung genehmige? Wird einstimmig genehmigt.

Art. 181. wird ebenfalls nach Fassung der Deputation, welche mit dem Beschlusse der ersten Kammer (vgl. Nr. 50. d. Bl. S. 692. Sp. 1.) zusammentrifft und Namens der Regierung vom Staatsminister v. Könnert ausdrücklich gebilligt wird, ingleichen Art. 182. unverändert nach dem Gesetzentwurfe einstimmig angenommen.

Man gelangt nunmehr zum IX. Kapitel: „Von Verletzungen der Ehre.“

Stellvertretender Präsident stellt die Frage: Ob Jemand über das IX. Kapitel im Allgemeinen zu sprechen wünsche? Niemand erklärt sich, das Wort nehmen zu wollen, weshalb auf die spezielle Berathung übergegangen wird.

Art. 183. lautet:

„Wer fälschlicher Weise einem Andern ein Verbrechen, oder eine Handlung, welche ihn in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen geeignet ist, durch mündliche oder schriftliche Aeußerungen oder auf andere Art beimißt, ist mit Gefängniß von einem b) bis zu sechs Monaten oder, in sofern die Strafe sechs Wochen Gefängniß nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße, oder Arbeitshaus von drei Monaten bis zu zwei Jahren d) zu bestrafen. Geschieht die Verleumdung in der Art. 186. bezeichneten Absicht, so treten die dort bestimmten Strafen ein.“

Referent D. v. Mayer: In ersten Berichte hat die Deputation für diesen Artikel folgende Fassung vorgeschlagen:

„Wer fälschlicher Weise einem Andern ein Verbrechen, oder eine Handlung, welche ihn in den Augen seiner Mitbürger her-